

24. VII. 1917

MM

**Höchstpreise für frische Äpfel, Zwetschen
und Pflaumen.**

Mit zwei im Reichsgesetzblatt verkündeten Verordnungen des Amtes für Volksernährung werden für frische Äpfel, Zwetschen und Pflaumen Erzeuger- und Großhandelspreise festgesetzt. Die Höchstpreise für den Kleinhandel werden von den politischen Landesbehörden bestimmt und haben spätestens mit 2. August d. J. in Wirksamkeit zu treten. Für Gemeinden unter 5000 Einwohnern können die politischen Bezirksbehörden zur Festsetzung dieser Höchstpreise ermächtigt werden. Damit sind nunmehr für die wichtigsten Obstsorten der heurigen Ernte die Höchstpreise festgesetzt.